

## **Contributions-Edict. So gegeben zu Schwerin/ Den 11. Januarii. Anno 1693**

Schwerin: Schröder, 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734354916>

Druck    Freier  Zugang



31.

# CONTRIBUTIONS- EDICT

So gegeben



zu Schwerin/  
am II. Januarii.

Anno 1693.



Schwerin/  
Gedruckt durch Peter Schrödern.

LB E 9.34

¶ **W**ir Sottes Da-  
den / **W**ir Friderich  
**W**ilhelm / Hertzog zu  
Mecklenburg / Fürst zu Gen-  
den / Schwerin und Räheburg / auch  
Graff zu Schwerin / der Lande Ro-  
stock und Stargard Herr.

**F**ügen / negst Entbietung Unsers gnädigsten  
Brusses / allen und jeden Unsern Haupt-  
und Amtleuten / Verwaltern / Küchmeistern /  
auch denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Richtern und Rähten in den Städten / und  
sonst allen Unsern Unterthanen und Landes Ein-  
gesessenen / Geist- und Weltlichen Standes hiemit  
zu wissen. Als

Als Wir auff jüngsten Landtage zu Schwan  
E. E. Ritter und Landschafft in der abge-  
stateten Proposition den nötigen Beytrag zur  
Guarnison- und Legations- Kosten / auch Cammer-  
ziehler gnädigst intimiren lassen / das publicum  
auch solche Steur nunmehr erfodert und nicht län-  
ger damit zu verzögern zulässt / auch dahero drey  
theil als ein dodrans von dem ganzen qvanto, was  
Sie diesen herwichenen Herbst lauf publicirten Edicti  
gesteuert oder steuern sollen / gegen den 24. Januarii  
anhero citra præjudicium respectu loci an grober all-  
hie ganghabrer Münze / als die alten Churbr.  
und Lüneb. doppelte Kronen zu 30. Schilling/  
und die newen zu 28. Schilling gerechnet / einge-  
bracht und entrichtet werden müssen.

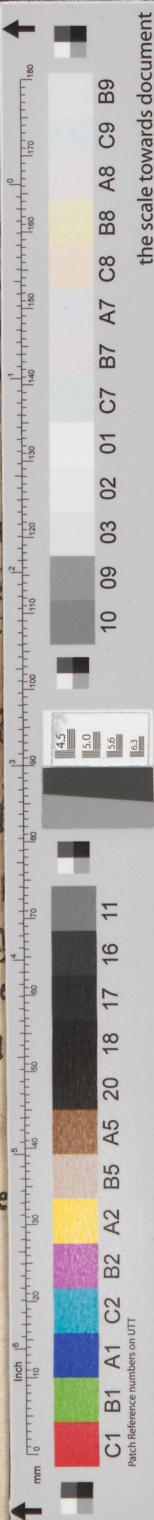
So Befehlen wir hiemit allen und jeden/  
wie obstehet / nach Einhalt angezogenen vorigen  
Edicti, die Zahlung gegen obmentionirte Zeit und  
in benambten Münz- Sorten zubeschaffen und  
bey hiesiger Renterey auff den 24. Januarii un-  
fev.ahr richtigkeit zu treffen bey Vermeidung  
der sonst unausbleiblichen execution, wornach  
ein

ein jeder sich gehorsamst zu richten und für  
Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Ihr  
kundlich unter Unsern Fürstlichen Insiegel/  
und gegeben auff Unser Residentz und  
Burgung Schwerin / denn II.  
Januarii, Anno 1693.



Als Wir auff jüngsten Lan  
E. E. Ritter und Landscha  
statteten Proposition den nd  
Guarnison- und Legations- Koste  
ziehier gnädigst intimiren lass  
auch solche Steur nunmehr erfo  
ger damit zu verzügern zulasse  
theil als ein dodrans von dem g  
Sie diesen herwischenē Herbst l  
gesteuert oder steuren sollen/ ge  
anherō citra præ judicium respectu  
hie ganghabrer Münche/ als  
und Lüneb. doppelte Kronen  
und die newen zu 28. Schillin  
bracht und entrichset werden n

So Befehlen wir siemi  
wie obstehet/ nach Einhalt ang  
Edicts, die Zahlung gegen obme  
in benambten Münz- Sorten  
hen hiesiger Renterey auff den  
sey. dahr richtigkeit zu treffen  
der sonst unausbleiblichen exe



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.